

IN DIESER AUSGABE



1. Die dringlichen Maßnahmen zur Stützung der Liquidität der Unternehmen und des Exports, eingeführt von dem am 06.04.2020 verabschiedeten Gesetzesdekret
2. Die Aussetzung der Fälligkeitsfristen von Zahlungsmitteln wie Bank- und Postschecks
3. Der Aufschub der Wirksamkeit des Gesetzes zur Reform der Unternehmenskrise und der Insolvenz
4. Die zeitweilige Aussetzung der obligatorischen Maßnahmen beim Auftreten von Verlusten/Herabsetzung des Gesellschaftskapitals bei Kapitalgesellschaften
5. Die zeitweiligen Änderungen bei den Bilanzierungsgrundsätzen
6. Die zeitweiligen Verfügungen zu den Gesellschafterfinanzierungen
7. Die zeitweiligen Verfügungen bezüglich der Konkursanträge und Insolvenzerklärungen
8. Die Aussetzung der Steuer- und Beitragszahlungen
9. Die Verlängerung der Zahlungsaussetzung des Steuereinhalts auf Honorare von Freiberufler, auf Vermittlungsgebühren und auf Provisionsgeschäfte
10. Die Vorauszahlungen von Juni 2020 laut der Vorschaumethode
11. Die erneute Fristeinsetzung für die lediglich bis zum 20. März 2020 ausgesetzten Zahlungen
12. Die Terminverlängerung für die telematische Übermittlung und die Übergabe der Einheitlichen Bescheinigung 2020
13. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der von der Agentur der Einnahmen ausgestellten Einheitliche Bescheinigung über die steuerliche Ordnungsmäßigkeit (DURF)
14. Die Aussetzung der Fristen in Bezug auf die Steuerbegünstigung für den Erwerb der „Erstwohnung“
15. Die Vereinfachung bei der Einzahlung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen
16. Die Erweiterung des Steuerguthabens für Desinfizierungsmaßnahmen

Die dringlichen Maßnahmen zur Stützung der Liquidität der Unternehmen und des Exports, eingeführt von dem am 06.04.2020 verabschiedeten Gesetzesdekret

Für MwSt.-Subjekte

Am 06.04.2020 wurden dringliche Maßnahmen zur Unterstützung der Liquidität der Unternehmen und des Exports verabschiedet, um den in Italien ansässigen und von der Covid-19-Epidemie betroffenen Unternehmen die notwendige Liquidität zu sichern.

Zeitweilige Maßnahmen zur Unterstützung der Liquidität der Unternehmen

Als erstes weisen wir darauf hin, dass die Wirksamkeit der neuen Maßnahmen zur Liquiditätsförderung der Zustimmung der Europäischen Kommission bedürfen: wir hoffen, dass diese Zustimmung kurzfristig erteilt wird.

Das Vehikel, mit welchem die italienische Regierung die neuen Maßnahmen zur Liquiditätsförderung steuern will, ist die SACE S.p.A., eine im Bereich der Exportfinanzierung tätige staatliche Gesellschaft.

Die SACE S.p.A. erlässt, zu Gunsten von Bank- und Kreditinstituten Garantien, und zwar für jegliche Finanzierungen, die von in Italien ansässigen Unternehmen, in welcher Form auch immer, aufgenommen werden, bis zu einem Gesamtumfang in Höhe von 200 Milliarden Euro, wovon mindestens 30 Milliarden Euro für kleine und mittlere Unternehmen bestimmt sind.

Die Garantien der SACE S.p.A. werden zu folgenden Bedingungen erlassen:

- a) die Garantie wird innerhalb vom 31. Dezember 2020 erlassen (und folglich für innerhalb dieses Datums aufgenommene Finanzierungen), für Finanzierungen mit einer Höchstdauer von 6 Jahren, wobei die Unternehmen eine Vorammortisierung von bis zu 24 Monaten beanspruchen können;
- b) zum 31. Dezember 2019 fiel das kreditbeantragende Unternehmen nicht in die Kategorie der Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, und war zum 29. Februar 2020 nicht unter den notleidenden Forderungen der Bank, wie sie laut Europäischem Recht definiert sind, ausgewiesen;
- c) der Betrag des durch die Garantie besicherten Darlehens übersteigt nicht das Höhere der folgenden Elemente:
 - 1) 25% des Jahresumsatzes des Unternehmens 2019, wie dieser aus dem genehmigten Jahresabschluss bzw. aus den zertifizierten Daten hervorgeht, falls das Unternehmen den Jahresabschluss noch nicht genehmigt hat;

- 2) das Doppelte der Personalkosten des Unternehmens im Jahr 2019, wie diese aus dem genehmigten Jahresabschluss bzw. aus den zertifizierten Daten hervorgehen, falls das Unternehmen den Jahresabschluss noch nicht hinterlegt hat; sollte das Unternehmen seine Tätigkeit erst nach dem 31. Dezember 2018 begonnen haben, so wird auf die für die ersten zwei Tätigkeitsjahre geschätzten Personalkosten Bezug genommen, wie diese vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens belegt und erklärt werden.
- d) die Garantie deckt die Kreditausfälle paritätisch und anteilig zwischen Bürge und Berechtigtem wie folgt:
- 1) 90% des Finanzierungsbetrags für Unternehmen mit weniger als 5.000 Angestellten in Italien und einem Umsatzwert bis zu 1,5 Milliarden Euro;
 - 2) 80% des Finanzierungsbetrages für Unternehmen mit einem Umsatzwert zwischen 1,5 und 5 Milliarden Euro oder mit mehr als 5.000 Angestellten in Italien;
 - 3) 70% für die Unternehmen mit einem Umsatz von höher als 5 Milliarden Euro.

Wir weisen darauf hin, dass die Garantie auf erste Anfrage erteilt wird, explizit und unwiderruflich ist und neue Finanzierungen oder Neufinanzierungen betrifft, die dem Unternehmen nach Inkrafttreten dieses Gesetzesdekretes gewährt werden, für Kapital, Zinsen und Nebenkosten bis zum gewährleisteten Höchstbetrag.

Das in den Genuss der Garantie gelangte Unternehmen verpflichtet sich, für sich selbst, sowie für sämtliche weiteren, der selben Gruppe angehörigen Unternehmen, in den zwölf Monaten, welche auf die Auszahlung der Finanzierung folgen, keine Ausschüttung von Dividenden vorzunehmen.

Das begünstigte Unternehmen verpflichtet sich ebenfalls, das Beschäftigungsniveau mittels Gewerkschaftsabsprachen zu regeln.

Die von der Garantie gesicherte Finanzierung muss der Deckung von Personalkosten, von Investitionen oder der für Ausgaben im Bereich des Umlaufvermögens für in Italien ansässige Produktionsstätten und Unternehmenstätigkeiten dienen, was vom gesetzlichen Vertreter des begünstigten Unternehmens belegt und erklärt werden muss.

Unterstützungsmaßnahmen für den Export und die Internationalisierung

Die neu erlassenen Maßnahmen bedürfen zwecks ihrer effektiven Anwendbarkeit verschiedener vorheriger Verfügungen/Konventionen/Beschlüsse. Auch hierfür hat die italienische Regierung zwecks Umsetzung der neuen Maßnahmen zur Unterstützung des Exports, der Internationalisierung und der Investitionen der Unternehmen als Vehikel die SACE S.p.A. gewählt.

Die SACE S.p.A. begünstigt die Internationalisierung der italienischen Produktion und forciert die Bestrebungen in den für die italienische Wirtschaft strategisch wichtigen Bereichen – in Bezug auf das Beschäftigungsniveau und auf die Auswirkungen auf das Wirtschaftssystem des Landes – sowie die Durchführung von Operationen mit Ländern, die für Italien von strategischer Wichtigkeit sind.

Die SACE S.p.A. übernimmt für die vorher genannten Operationen die Versicherungs- und Gewährleistungen für Risiken, welche laut EU-Recht als nicht marktbezogen definiert werden, im Umfang von zehn Prozent des Kapitals und der Zinsen. Neunzig Prozent der Garantieleistungen werden vom Staat übernommen, ohne gesamtschuldnerische Verpflichtungen. Die SACE S.p.A. erlässt die Garantien und Versicherungsdeckungen in eigenem Namen und auf Rechnung des Staates.

Unterstützungsmaßnahmen für die Investitionen der Unternehmen

Die Gewährung von Garantien mittels dem Staatlichen Garantiefonds für KMUs

Auf diese Form der Garantie haben die Unternehmen mit zu maximal 499 Angestellten Anrecht. Die Garantie wird unentgeltlich und bis zu einem Höchstbetrag pro Unternehmen von 5.000.000 Euro gewährt. Die Garantie kann zwischen 80% und 100% der beantragten Finanzierung abdecken, je nach Form und Höhe derselben.

Beispielhaft können folgende Garantien vergeben werden:

- eine Garantie in Höhe von 100% der Kreditvergabe bis zu 25.000 Euro, welche die Banken ohne Kreditprüfung gewähren (die Kreditvergabe kann bis zu 35.000 Euro betragen, sofern eine Garantiegenossenschaft, z.B. CONFIDI/GARFIDI, in die Operation eingebunden ist);
- eine Garantie in Höhe von 100% der Kreditvergabe zu Gunsten von KMU mit einem Umsatz bis zu Euro 800.000 und bis zu einem Betrag in Höhe von 15% des Umsatzes, d.h. bis zu einem Höchstbetrag von 120.000 Euro (in diesem Fall findet eine Kreditprüfung seitens des Staatlichen Garantiefonds statt);
- eine Garantie in Höhe von 100% der Kreditvergabe ist für die Absicherung neuer Finanzierungen an Unternehmen mit Erträgen von bis zu 3.200.000 Euro und bis zum kleineren Betrag zwischen 25% des Umsatzes und Euro 800.000 vorgesehen. In diesem Fall ist die Kreditprüfung seitens des Staatlichen Garantiefonds nicht notwendig, jedoch erreicht man die 100%ige Absicherung nur durch die kombinierte Garantie zwischen 90%iger staatlicher Garantie und 10%iger CONFIDI/GARFIDI Garantie.

Es gilt anzumerken, dass bei Operationen, bei welchen Banken oder Kreditinstitute auf eigene Initiative und aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Epidemie die Aussetzung der Tilgungsraten oder die Stundung lediglich der Kapitalrate, oder eine Fristverlängerung der Finanzierung gewährt haben, die Dauer der bereits gewährten Garantie seitens des Staatlichen Garantiefonds entsprechend verlängert wird.

2**Die Aussetzung der Fälligkeitsfristen von Zahlungsmitteln wie Bank- und Postschecks**

Für MwSt.-Subjekte

Eingeführt wird grundsätzlich eine Fristaussetzung der Fälligkeit der vor Inkrafttreten des Dekretes ausgestellten Zahlungsmittel. Hinsichtlich der Bank- und Postschecks wird die Vorlagefrist zur Zahlung des Titels zu Gunsten des Empfängers ausgesetzt. Die Begünstigten können den Scheck auch während der Aussetzung zum Inkasso vorlegen; der Titel ist vom Trassanten auch weiterhin zum Vorlagdatum zu begleichen, sofern das Konto des Ausstellers den Scheck deckt; sollte dies nicht der Fall sein, so gilt auch für den Aussteller die Aussetzung der Vorlagefrist mit daraus folgender zeitweiliger Unanwendbarkeit des Protestes und der strafrechtlichen Folgen. Die Vorankündigung der Widerrufsmeldung über ungedeckte Schecks wird daher während dem Zeitraum der Aussetzung nicht erfolgen; sollte die Widerrufsmeldung bereits übermittelt worden sein, so ist die Frist von 60 Tagen für die verspätete Exekutierbarkeit ausgesetzt. Sämtliche Elemente, die bezüglich der Überprüfung der Deckung/Nichtdeckung des Schecks notwendig sind (wie z.B. die entsprechende K/K Verfügbarkeit, die mangelnde Autorisierung) sowie diejenigen, die für weitere Handlungen in Betracht zu ziehen sind (z.B. Protestierbarkeit) werden daher erst am Ende des Aussetzungszeitraums bewertet.

Im Falle der Übermittlung an die Handelskammer der Proteste und gleichwertigen Beanstandungen, auch sofern diese bereits veröffentlicht worden sind, werden von den Handelskammern von Amts wegen gelöscht. Hinsichtlich des selben Zeitraums sind auch die Informationsschreiben gem. Art 8-bis, Absatz 1 und 2 des Gesetzes Nr. 386 vom 15. Dezember 1990 an den Präfekten ausgesetzt, eventuelle bereits erfolgte Meldungen an die Banken-Risikozentrale durch Intermediäre, welche diese versandt haben, werden gelöscht. Erst am Ende des Aussetzungszeitraums werden die Banken die Zahlungsverfahren der Titel erneut einleiten.

3**Der Aufschub des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform der Unternehmenskrise und Insolvenz**

Für MwSt.-Subjekte

Das Gesetzesdekret verfügt die Aufschiebung der Inkraftsetzung des Gesetzes zur Reform der Unternehmenskrise und Insolvenz gem. Gesetzesdekret Nr. 14 vom 12. Januar 2019 auf den 1. September 2021; das Inkrafttreten dieses Gesetzes wurde daher um ein weiteres Jahr verschoben.

Es handelt sich um einen Eingriff verfahrensrechtlicher Art, der weiterhin die vollumfängliche Anwendung des Konkursrechts (Königl. Dekret 267 von 1942) erlaubt und mit welchem auf die Anwendung der strikteren Bestimmungen des neuen Gesetzes zur Reform der Unternehmenskrise und Insolvenz verzichtet wird.

4

Die zeitweilige Aussetzung der obligatorischen Maßnahmen beim Auftreten von Verlusten/Herabsetzung des Gesellschaftskapitals bei Kapitalgesellschaften

Für alle Kunden

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzesdekretes und bis zum 31. Dezember 2020 finden die Artikel 2446, zweiter und dritter Absatz, 2447, 2482-bis, vierter, fünfter und sechster Absatz sowie Art. 2482-ter des ital. ZGB keine Anwendung; während desselben Zeitraums sind auch die Auflösungsgründe der Gesellschaften wegen Herabsetzung oder Verlust des Gesellschaftskapitals gem. Art. 2484 Nr. 4 und 2545-duedecies des ital. ZGB nicht anwendbar.

Absicht dieser Bestimmung ist, zu vermeiden, dass der gesamte/teilweise Verlust des Gesellschaftskapitals bei Kapitalgesellschaften, welcher auch über die zu genehmigenden Jahresabschlüsse ab dem 31.12.2019 feststellbar sind und welche aufgrund der Covid-19-Krise entstanden sind, die Verwalter dieser zur unverzüglichen Auflösung der Gesellschaft zwingen, bei gleichzeitigem Verlust der Geschäftstätigkeit von an und für sich funktionstüchtigen Unternehmen, mit dem gleichzeitigen Risiko seitens der Verwalter, sich der Haftung laut Art. 2486 des ital. ZGB auszusetzen.

Es ist also vorgesehen, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzesdekretes und bis zum 31. Dezember 2020 auf die Anwendung der Bestimmungen des ital. ZGB zur obligatorischen Herabsetzung des Gesellschaftskapitals aufgrund aufgetretener Verlusten zu verzichten. Während des selben Zeitraums greift auch der Auflösungsgrund der Gesellschaft aufgrund Herabsetzung oder Verlust des Gesellschaftskapitals gem. Art. 2484 Nr. 4 und 2545 duodecies des ZGBs nicht, weshalb die Unternehmenstätigkeit auch dann fortgeführt werden kann, wenn das Reinvermögen der GmbH/AG (oder einer solchen gleichwertigen Gesellschaft) negativ ist, oder das Reinvermögen unter ihr genehmigtes Stammkapital sinkt.

Die Vorschreibung bezüglich der angemessenen Informationspflicht an die Gesellschafter im Jahresabschluss, so wie diese laut Bestimmungen für die Aktiengesellschaften vorgesehen ist, findet weiterhin Anwendung.

5**Die zeitweiligen Änderungen bei den Bilanzierungsgrundsätzen**Für MwSt.-Subjekte

Bei Abfassung des Jahresabschlusses bezogen auf den 31. Dezember 2020 kann die Bewertung der Bilanzposten im Hinblick auf die Fortführung der Geschäftstätigkeit gem. Art 2423 bis, erster Absatz Nr. 1 des ital. ZGB auch dann angewandt werden, sofern sie im letzten, vor dem 23. Februar 2020 genehmigten Jahresabschluss vorgelegen hat, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 106 des Gesetzesdekretes Nr. 18 vom 17. März 2020. Das Bewertungskriterium ist im Bilanzanhang spezifisch darzulegen, auch mittels Bezug auf die Ergebnisse des vorhergehenden Jahresabschlusses.

Die neue Bestimmung beabsichtigt die Auswirkungen der derzeitigen Wirtschaftskrise aufgrund der Covid-19-Epidemie zu neutralisieren und den Unternehmen zu erlauben, die Jahresabschlüsse abzufassen und zu genehmigen, indem sie die Bilanzposten nach den Prinzipien der Vorsicht und im Hinblick auf die Fortführung der Geschäftstätigkeit bewerten und die Aktiv- und Passivposten gemäß Art. 2423 bis, erster Absatz Nr. 1 des ZGB unter diesem Blickwinkel darstellen. Wenn daher die Fortführung der Unternehmenstätigkeit laut Jahresabschluss zum 31.12.2018 gegeben war, so ist diese auch hinsichtlich des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 als gegeben zu betrachten; die derzeitige Situation schließt wirtschaftliche und finanzielle Prognosen, die eine sichere Unternehmensfortführung während der nächsten 12 Monate untermauern könnten, aus.

Die Verlängerung der Frist für 60 Tagen bezüglich der Genehmigung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019, ursprünglich auf 120 Tage ab Geschäftsjahresende (dieses Jahr 29.04.2020) festgelegt, bleibt, wie von Dekret 18/2020 vorgesehen, hiervon unberührt; der Jahresabschluss zum 31.12.2019 kann daher bis zum 29. Juni 2020 genehmigt werden.

6**Die zeitweiligen Verfügungen zu den Gesellschafterfinanzierungen**Für alle Kunden

Auf die Finanzierungen zu Gunsten von Gesellschaften, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes und bis zum 31. Dezember, finden die Artikel 2467 und 2497-quinquies des ital. ZGB keine Anwendung. Die neue Bestimmung in Bezug auf Finanzierungen an Gesellschaften sieht vor, dass die Rangrückstellung der von den Gesellschaftern zu Gunsten ihrer Gesellschaften vorgenommenen Finanzierungen, oder von Seiten des Inhabers der Kontroll- und Koordinierungsfunktion, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes und bis zum 31. Dezember 2020 keine Anwendung finden.

7

Die zeitweiligen Verfügungen bezüglich der Konkursanträge und Insolvenzerklärungen

Für alle Kunden

Sämtliche Anträge gem. Art. 15 und 195 des königl. Dekretes Nr. 267 vom 16. März 2042 und Art. 3 des Gesetzesdekretes Nr. 270 vom 8. Juli 2999, die im Zeitraum zwischen dem 9. März 2020 und dem 30. Juni 2020 eingegeben sind, werden nicht weitergeführt. Im selben Zeitraum sind die Fristen gem. Art. 69 des königl. Dekretes Nr. 267 vom 16. März 1942 ausgesetzt.

Diese neue Bestimmung sieht insbesondere vor, dass die Rekurse und Anträge auf Eröffnung von Konkurs- und Insolvenzverfahren, die im Zeitraum zwischen dem 9. März 2020 und dem 30. Juni 2020 vorgelegt werden, nicht verfolgbar sind, sowie eine „Aussetzung“, während desselben Zeitraums, der Fristen gem. Art. 69 des königl. Dekretes Nr. 267 vom 16. März 1942. Um negative Auswirkungen auf der Aussetzung auf den Schutz der Gläubiger laut dem Prinzip der *par condicio creditorum* zu vermeiden, sieht die Bestimmung die Neutralisierung der Aussetzung der Fristen während dem vorher genannten Zeitfenster für die Berechnung der von Art. 69 des königl. Dekretes Nr. 267 vom 16. März 1942 festgesetzten Fristen für die Erhebung von Anfechtungsklagen vor.

Anlass zu dieser Bestimmung ist die Überlegung, dass laut den gewohnten Insolvenzkriterien zahllose Unternehmen in die Insolvenz schlittern würden, weshalb hiermit eine Einschränkung vorgenommen wird, um einen voraussehbaren Dominoeffekt zu vermeiden.

8

Die Aussetzung der Steuer- und Beitragszahlungen

Für MwSt.-Subjekte

Die Bestimmung verfügt die Aussetzung der Zahlungen der Steuereinbehalte und der Sozialbeitragszahlungen, der obligatorischen Versicherungsprämien für Angestellte, sowie der Mehrwertsteuer für die Monate April und Mai 2020 Seitens von Unternehmen, Handwerker und Freiberufler.

Diese Zahlungsaussetzung findet nur in Bezug auf Subjekte mit Erträgen oder Vergütungen im vorherigen Geschäftsjahr von bis zu 50 Millionen Euro statt, sofern diese im März 2020 verglichen zu März 2019 bzw. im April 2020 verglichen zu April 2019 einen Rückgagn der Erträge oder Vergütungen von mindestens 33% aufweisen. Für Steuerzahler mit Erträgen oder Vergütungen des vorherigen Geschäftsjahres von über Euro 50 Millionen muss der

Rückgang 50% anstelle der vorgenannten 30% betragen (mit Ausnahme der Einwohner der fünf am stärksten betroffenen Provinzen Bergamo, Brescia, Cremona, Lodi und Piacenza, wo die Aussetzung der Mehrwertsteuerzahlungen auch für Unternehmen mit einem Umsatz von über 50 Millionen Euro im vorherigen Geschäftsjahr und einem Umsatzrückgang von auch nur 33% laut den vorgenannten Berechnungskriterien gilt).

Dieselbe Aussetzung ist für Subjekte vorgesehen, welche ihre Geschäftstätigkeit nach dem 31. März 2019 begonnen haben. Die ausgesetzten Zahlungen können ohne Strafen und Zinsen in einer einzigen Rate im Juni 2020 oder in fünf gleichhohen Monatsraten ab Juni erfolgen.

9 Die Verlängerung der Zahlungsaussetzung des Steuereinhalts auf Honorare von Freiberufler, auf Vermittlungsgebühren und auf Provisionsgeschäfte

Für MwSt.-Subjekte

Die Bestimmung legt fest, wie bereits in Artikel 62 des Gesetzesdekrets 18/2020 bis zum 31. März 2020 vorgesehen, dass Subjekte, deren Erträge oder Vergütungen im vorherigen Geschäftsjahr 400.000 Euro nicht überschritten haben, auf die im April und Mai 2020 kassierten Erträge oder Vergütungen keinen Steuereinbehalt gemäß Art. 25 und 25-bis anwenden müssen, vorausgesetzt, dass das betreffende Subjekt im jeweiligen Vormonat keine Ausgaben für Angestelltenarbeit oder Gleichgestellte getätigt hat. Die Steuereinhalte können ohne Strafen und Zinsen in einer einzigen Rate innerhalb vom 31. Juli 2020 oder in fünf gleichhohen Monatsraten ab Juli 2020 eingezahlt werden.

Wer sich der vorgenannten Stundung bedienen will, muss dem bezahlenden Subjekt eine Erklärung ausstellen, aus welcher hervorgeht, dass die Erträge und Vergütungen keinem Steuereinbehalt unterliegen und als Begründung folgende Klausel einfügen: „Beantragung der Nicht-Anwendung des Steuereinhalts gem. Art. 62, Absatz 6 des Gesetzesdekretes Nr. 18/2020“.

10 Die Vorauszahlungen von Juni 2020 laut der Vorschaumethode

Für MwSt.-Subjekte

Im derzeitigen, vom Epidemie-Notfall gekennzeichneten Notstand werden die Steuersubjekte vorzugsweise die Vorschaumethode für die Steuern (IRPEF, IRES, IRAP) anwenden, um die Entrichtung der auf der Grundlage des Jahres 2019 berechneten Anzahlungen für das Jahr 2020 zu vermeiden, welche wahrscheinlich höher ausfallen würden als der Gesamtbetrag der für das Jahr 2020 geschuldeten Steuern und womit ein Steuerguthaben entstehen würde, welches erst mit der Zeit mittels Verrechnung benutzt werden könnte. Um der Ungewissheit der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage Rechnung zu tragen, sieht die neue Bestimmung von Strafen und Zinsen ab, sofern der Betrag der Anzahlungen des Jahres 2020 mindestens in Höhe von achtzig Prozent der effektiv geschuldeten Steuerschuld für das Jahr 2020 beträgt.

11 Die erneute Fristeinsetzung für die lediglich bis zum 20. März 2020 ausgesetzten Zahlungen

Für MwSt.-Subjekte

Diese Bestimmung erachtet die gemäß Art. 50 des Dekretes 18/2020 vorzunehmenden Einzahlungen (die innerhalb vom 16. März 2020 geschuldet waren und dann bis zum 20. März 2020 ausgesetzt wurden), dann als fristgerecht erfolgt, wenn sie innerhalb vom 16. April 2020 vorgenommen werden, angesichts der großen Unsicherheit, die zu jenen Tagen diesbezüglich herrschte.

12 Die Terminverlängerung für die telematische Übermittlung und die Übergabe der Einheitlichen Bescheinigung 2020

Für MwSt.-Subjekte

Um den Steuersubstituten mehr Zeit für die Vornahme der steuerlichen Obliegenheiten zu gewähren und gleichzeitig den Bürgern und den Steuerberatern zu erlauben, die zur Ausfüllung der Steuererklärung notwendigen Informationen einzuholen, wurde die Frist, innerhalb welcher die Steuersubstitute den Betroffenen die Einheitlichen Bescheinigungen bezüglich Angestelltenarbeit und Gleichgestellte, sowie für Erträge aus freiberuflicher Tätigkeit übergeben müssen, vom 31. März auf den 30. April 2020 aufgeschoben. Es wurde weiterhin verfügt, dass keine Strafen angewandt werden, sofern die telematische Übermittlung dieser Einheitlichen Bescheinigungen an die Agentur der Einnahmen nach der Frist vom 31. März 2020 vorgenommen wurde, sofern diese aber innerhalb vom 30. April 2020 erfolgt.

13 Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der von der Agentur der Einnahmen ausgestellten Einheitliche Bescheinigung über die steuerliche Ordnungsmäßigkeit (DURF)

Für MwSt.-Subjekte

Das Gesetzesdekret verlängert ausdrücklich die Gültigkeitsdauer der von der Agentur der Einnahmen ausgestellten Einheitlichen Bescheinigung über die steuerliche Ordnungsmäßigkeit (DURF) gem. Art. 17-bis des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 241 vom 9. Juli 1997. Die Verlängerung bezieht sich insbesondere auf die im Februar 2020 ausgestellten Bescheinigungen und erstreckt deren Dauer bis zum 30. Juni 2020. Wir ersuchen zu beachten, dass diese DURFS's laut Gesetz eine Dauer von vier Monaten haben, weshalb es sich bei der gegenständlichen Verlängerung in vielen Fällen nur um wenige Tage handelt.

14 Die Aussetzung der Fristen in Bezug auf die Steuerbegünstigung für den Erwerb der „Erstwohnung“

Für alle Kunden

Angesichts der Tatsache, dass des Epidemie-Notfalls Schwierigkeiten beim Abschluss von Immobilienkaufverträgen und der Bewegungsfreiheit der Personen verursacht und damit die potentiell interessierten Subjekte die steuerlichen Begünstigungen für den Erwerb der Erstwohnung nicht verlieren, verfügt das Gesetzesdekret die Aussetzung der von den entsprechenden Gesetzesbestimmungen festgesetzten Fristen, im Zeitraum zwischen dem 23. Februar und dem 31. Dezember 2020; die Fristen laufen erneut ab Ende dieses Aussetzungszeitraums.

Die Aussetzung betrifft insbesondere die Fristen gem. Vermerk II-bis des Art. 1 des dem Präsidialdekret 131 von 1986 beigefügten Tarifs, und zwar: den Zeitraum von 18 Monaten ab Erwerb der Erstwohnung, innerhalb welchem der Steuerzahler seinen Wohnsitz in die Gemeinde, in welcher sich die Immobilie befindet, verlegen muss; die Jahresfrist, innerhalb welcher der Steuerzahler, der die mit den steuerlichen Begünstigungen erworbene Erstwohnung verkauft hat, eine andere Immobilie als Erstwohnung erwerben muss, um nicht den Verlust dieser steuerlichen Begünstigungen zu erleiden, die auf Abtretungen innerhalb der ersten 5 Jahre ab Kauf gilt und/oder die Jahresfrist, innerhalb deren der Steuerzahler, der eine Immobilie als Erstwohnung erworben hat, den Verkauf der sich noch in seinem Eigentum befindlichen Immobilie vornehmen muss. Die Frist zum Wiedererwerb des Erstwohnsitzes

gem. Art. 7 des Gesetzes Nr. 448 vom 23. Dezember 1998 zum Zweck der Ausschöpfung des Steuerguthabens wurde zudem verlängert.

15 Die Vereinfachung bei der Einzahlung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen

Für MwSt.-Subjekte

Die neue Gesetzesbestimmung ändert den Art. 17 des Gesetzesdekretes Nr. 124 von 2019 und setzt folgendes fest: sollte der Betrag der für die im ersten Kalenderquartal des Jahres ausgestellten elektronischen Rechnungen geschuldeten Stempelsteuer weniger als Euro 250 betragen (der Gesamtbetrag der für das erste und das zweite Quartal geschuldeten Stempelsteuer aber insgesamt 250 Euro übersteigen), so kann die Einzahlung laut der Frist für die Einzahlung der Stempelsteuer für die im zweiten Quartal des Jahres ausgestellten Rechnungen vorgenommen werden (d.h. innerhalb vom 20. Juli 2020). Sollte der einzuzahlende Gesamtbetrag auch bei Einbezug der im zweiten Quartal des Jahres ausgestellten elektronischen Rechnungen weniger als Euro 250 betragen, so kann die Einzahlung der Stempelsteuer für das erste und zweite Quartal des Jahres innerhalb der Frist für die Einzahlung der Stempelsteuer vorgenommen werden, die für die im dritten Quartal ausgestellten elektronischen Rechnungen gilt (d.h. innerhalb vom 20. Oktober 2020). Unberührt hiervon bleiben die vorgesehenen Fristen für die Zahlung der Stempelsteuer auf die im dritten (20. Oktober 2020) und vierten Quartal des Kalenderjahres ausgestellten elektronischen Rechnungen (für das vierte Quartal am 20. Januar 2021).

16 Die Erweiterung des Steuerguthabens für Desinfizierungsmaßnahmen

Für MwSt.-Subjekte

Da Gesetzesdekret erweitert das zustehende Steuerguthaben für Desinfizierungsmaßnahmen des Arbeitsumfelds und der Arbeitsgeräte gemäß Art. 64 des Gesetzesdekretes Nr. 18 von 2020 zusteht, auch auf Kosten für den Ankauf von individueller Schutzausrüstung (wie z.B. Chirurgenmasken, FFP2 und FFP3, Handschuhe, Schutzvisiere und Schutzbrillen, Schutzanzüge und Schuhüberzüge) sowie auf Kosten für den Ankauf und die Installation von sonstigen Schutzeinrichtungen, welche die Mitarbeiter vor Ansteckung schützen oder den Sicherheitsabstands zwischen den Mitarbeitern gewährleisten (wie z.B. Absperrungen und Schutzplatten). Ebenfalls berücksichtigt werden können Handreinigungs- und Desinfektionsmittel.

Bestätigt wird, dass das Steuerguthaben jedem einzelnen Subjekt (Unternehmen, Freiberufler) zusteht, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro, in Höhe von 50% der innerhalb vom 31. Dezember 2020 diesbezüglich getätigten Kosten und innerhalb des maximal verfügbaren Betrages von 50 Millionen Euro.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

